

Anpassung des Durchschnittsertrages der Düngebedarfsermittlung in Hamburg

Bei der Ermittlung des Düngebedarfs zur Erfüllung der düngerechtlichen Vorgaben entsteht bei den Hamburgischen Betrieben durch den Wechsel in das Agrarfördersystem Niedersachsen folgende Problematik.

Für die Düngebedarfsermittlung ist es notwendig, das tatsächliche Ertragsniveau der angebauten Kulturen im Durchschnitt der letzten fünf Jahre zu ermitteln. Bis zum Antragsjahr 2022 wurden nach schleswig-holsteinischem Vorbild Gräben und andere Landschaftselemente (nicht produktive Fläche) in der Nettofläche berücksichtigt, was zu einem niedrigeren Ertrag je ha führte.

Durch den Übergang der Administration nach Niedersachsen hat sich Vorgehensweise insofern geändert, als dass nur noch die tatsächlich produktive Fläche bei der Berechnung berücksichtigt wird.

Somit besteht die Notwendigkeit, den in der Vergangenheit betriebsindividuell ermittelten Durchschnittsertrag je ha anzupassen.

Um einen unnötig hohen Aufwand zu vermeiden, kann der betriebsindividuelle Ertrag um die Prozentpunkte erhöht werden, um die sich die Fläche aufgrund des Abzuges der Gräben verringert hat. Somit ist trotz Flächenveränderung der Gesamtertrag je Betrieb berücksichtigt und führt zu keiner Benachteiligung. In spätestens 4 Jahren liegen ausreichend jährliche Durchschnittsergebnisse unter Berücksichtigung der richtigen Flächengröße vor, so dass diese Korrektur nicht mehr nötig sein wird.

Aus diesem Vorgehen ergeben sich folgende Vorgaben:

1. Betriebe, die den in der Düngeverordnung vorgegebenen Durchschnittsertrag oder weniger als Betriebsertrag ansetzen, müssen keine zusätzliche Dokumentation als Nachweis bereithalten. Vorausgesetzt der gewählte Ertrag passt zu dem genutzten Produktionsverfahren und ist plausibel. Eine grobe Plausibilisierung erfolgt gemeinsam im Rahmen einer Kontrolle.

2. Betriebe, die einen höheren Ertrag, als den in der Düngeverordnung angegebenen Ertrag im Rahmen der Düngebedarfsermittlung ansetzen wollen, müssen dieses Vorgehen durch entsprechende Unterlagen im Falle einer Kontrolle nachweisen können. Zum Beispiel durch Lieferscheine, Schadensmeldungen, Berechnung der innerbetrieblichen Verwendung. Zusätzlich kann die eingangs beschriebene Korrektur genutzt werden, um eine Benachteiligung durch die Referenzanpassung zu vermeiden.